



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 205/23

(alt: 5 StR 115/21)

vom  
16. August 2023  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen Landfriedensbruchs u.a.

Die Vorsitzende des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat am 16. August 2023 beschlossen:

Frau W. , H. , wird als Praktikantin in der Kanzlei des Verteidigers des Angeklagten S. , Rechtsanwalt T. , die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestattet.

Gründe:

- 1 Die Zulassung von Frau W. beruht auf § 48 Abs. 2 Satz 3 JGG. Nach dieser Vorschrift können – insbesondere zu Ausbildungszwecken – neben den in § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 JGG genannten Personen weitere zur Teilnahme an der nicht öffentlichen Hauptverhandlung zugelassen werden. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen; in die Abwägung sind neben dem Persönlichkeitsrecht der Angeklagten auf der einen Seite die Pressefreiheit und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit einzustellen.

2 Hier hat Rechtsanwalt T. mit Blick auf die Schwerpunktarbeit von Frau W. ein wissenschaftliches Interesse der Studentin an der Teilnahme und damit einen besonderen Grund im Sinne der genannten Norm dargelegt; ihre Teilnahme ist zudem zu Ausbildungszwecken möglich. Die Verfahrensbeteiligten sind der Teilnahme von Frau W. an der Hauptverhandlung auch nicht entgegengetreten.

Cirener

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 21.12.2022 - 610 KLS 4/22 jug. 7120 Js 188/18